

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Vonlanthen Rudolf

Anfrage zum Bundesasylzentrum Guglera und allgemeinen
Asylfragen

2020-CE-149

I. Anfrage

In den letzten Tagen mussten wir erfahren, dass nur ein kleiner Teil der kriminellen Ausländerinnen und Ausländer ausgeschafft werden. Bei einigen Kantonen sind es immerhin gegen 80 %. Der Kanton Freiburg schafft es nur auf 37 %. Zudem sind nun betreffend das Bundesasylzentrum Guglera in Giffers Strafverfahren gegen Sicherheitskräfte hängig. Um die Ordnung wiederherzustellen waren die internen Sicherheitskräfte wohl gezwungen, mit sanfter Gewalt einzugreifen. Linke und grüne Bundes- und Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier wollen deswegen nun unsere humanen Schweizer Gesetze, welche im Einklang mit dem Schengen/Dublin-Abkommen stehen, aushebeln und die bereits beschlossenen Ausschaffungen weiter verzögern oder gar rückgängig machen, wohlwissend, dass sich im Bundesasylzentrum Guglera in Giffers eigentlich nur ausgewiesene Asylsuchende aufhalten; also Asylsuchende, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Generell werden bekanntlich nach den ordentlichen Verfahren auch die normalen Ausschaffungen nur schleppend vollzogen.

Das führt mich zu folgenden Fragen:

- 1. Wer ist letztlich für die Rückschaffung der straffälligen sowie abgewiesenen Asylsuchenden zuständig? Wie verhält es sich mit dem Bundesasylzentrum Guglera in Giffers?
- 2. Warum werden die abgewiesenen Asylsuchenden, die illegalen Einwanderinnen und Einwanderer, nicht gesetzeskonform in ihre Heimat zurückgeschickt? Besonders der Kanton Freiburg setzt die gesetzlichen Bestimmungen nur sehr schleppend um.
- 3. Wieviele Asylsuchende halten sich zurzeit im Bundesasylzentrum Guglera auf? Wie viele waren insgesamt seit der Eröffnung anwesend und wie viele wurden bis heute in ihr Heimatland zurückgeschickt? Wie lange beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer abgewiesenen asylsuchenden Person in der Guglera?
- 4. Was kostet eine asylsuchende Person im BAZ Guglera die Steuerzahlenden (Kost, Logis, Sicherheit, Taschengeld usw.; dies, ohne den Kauf des Gebäudes und dessen Umbau von 30 Millionen Franken mitzurechnen)?
- 5. Wie oft musste die Kantonspolizei ausrücken, um in der Guglera nach dem Rechten zu sehen, obwohl eigentlich genügend Sicherheitskräfte anwesend sind?
- 6. Genügen die vom Bund pauschal an den Kanton Freiburg versprochenen 200 000 Franken pro Jahr als Anteil an die Sicherheitskosten?

- 7. Da der Kanton Freiburg im Sensebezirk ein Bundesasylzentrum betreibt, das erste von dreien in der Westschweiz, werden dem Kanton als Anerkennung allgemein weniger Flüchtlinge zugewiesen. Konnte der Kanton Freiburg von dieser Bestimmung profitieren und inwiefern?
- 8. Warum können Frauen der Organisation «Flüchtlinge Willkommen im Sensebezirk » sich in den geschlossenen Räumen der Guglera bewegen, wohlwissend, dass die Guglera ein Ausreisezentrum ist und die Asylsuchenden kein Bleiberecht haben und auf die Ausschaffung warten?

7. August 2020

II. Antwort des Staatsrates

Bei der Wegweisung von ausländischen Staatsangehörigen aus der Schweiz dürfen zwei grundsätzlich verschiedene Situationen nicht miteinander verwechselt werden.

Ausländische Staatsangehörige, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten und eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, können von einem Strafgericht aus der Schweiz ausgewiesen werden. Selbst wenn die ermittelte Straftat grundsätzlich zu einer obligatorischen Landesverweisung führen müsste, kann die Strafbehörde ausnahmsweise darauf verzichten, wenn die Landesverweisung für die ausländische Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen, weil sie beispielsweise in der Schweiz geboren oder aufgewachsen ist.

Anders ist die Situation bei ausländischen Staatsangehörigen, die illegal in die Schweiz eingereist sind und die nach der Ablehnung ihres Asylgesuchs einen Wegweisungsentscheid erhalten haben. In diesem Fall werden die Wegweisungen aus der Schweiz vom Staatssekretariat für Migration (SEM) oder, im Beschwerdefall, vom Bundesverwaltungsgericht angeordnet. Bei abgewiesenen Asylsuchenden und bei Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid liegt die Befugnis zur Aussetzung einer Wegweisung aus der Schweiz einzig bei den genannten Bundesbehörden. Dem Kanton steht keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung, mit der er die von den Bundesbehörden in diesem Bereich getroffenen Entscheide in Frage stellen könnte.

Zudem riskieren die kantonalen Behörden im Asylbereich Geldstrafen, wenn sie ihre Vollzugspflicht nicht erfüllen. Gemäss Art. 89b des Asylgesetzes (AsylG) kann der Bund bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen gemäss Artikel 88 AsylG und gemäss den Artikeln 55 und 87 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer zurückfordern, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben gemäss Artikel 46 AsylG nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Führen solche Verstösse zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz, kann der Bund auch auf die Zahlung der pauschalen Entschädigung gemäss Artikel 88 AsylG und Artikel 55 und 87 AIG an den Kanton verzichten.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen wurde der Kanton Freiburg bisher noch nie mit finanziellen Sanktionen belegt, weil er seine Vollzugsaufgaben bei Wegweisungen nur mangelhaft erfüllt hätte.

Demzufolge sind die Behauptungen des Urhebers der Anfrage, wonach der Kanton Freiburg den Vollzug von Wegweisungen hinauszögere, völlig falsch.



Demzufolge beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. Wer ist letztlich für die Rückschaffung der straffälligen sowie abgewiesenen Asylsuchenden zuständig? Wie verhält es sich mit dem Bundesasylzentrum Guglera in Giffers?

Wenn die Bundesbehörden ein Asylgesuch verweigern und die definitive Wegweisung verfügen, sind die kantonalen Migrationsdienste für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Bei Personen mit Wohnsitz in einem Bundesasylzentrum wie der Guglera liegt diese Zuständigkeit bei dem Kanton, in dem sich das Zentrum befindet (Art. 46 Abs. 1bis AsylG), d. h. im Falle des Kantons Freiburg, beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA). Auch der Vollzug einer gerichtlichen Landesverweisung fällt, unabhängig vom Status der ausländischen Person und sobald das Strafurteil rechtskräftig geworden ist, in die Zuständigkeit des BMA (Art. 3a Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug).

2. Warum werden die abgewiesenen Asylsuchenden, die illegalen Einwandererinnen und Einwanderer, nicht gesetzeskonform in ihre Heimat zurückgeschickt? Besonders der Kanton Freiburg setzt die gesetzlichen Bestimmungen nur sehr schleppend um.

Wie oben dargelegt, sind die Behauptungen, wonach der Kanton Freiburg den Vollzug von Wegweisungen hinauszögere, völlig falsch und unbegründet. Tatsache ist jedoch, dass manche Wegweisungen vorübergehend oder dauerhaft nicht vollzogen werden können. Mit dieser Realität muss der Kanton unweigerlich umgehen, ohne dass dabei Verfehlungen seitens der Vollzugsbehörde feststellbar wären. Dies gilt auch für die zahlreichen und häufigen Hindernisse, welche die Wegweisung im besten Fall nur verlangsamen und im schlimmsten Fall definitiv verunmöglichen: Spitalaufenthalte, medizinische Probleme, die eine Rückführung auf dem Luftweg ausschliessen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisedokumenten aus den souveränen Herkunftsländern, der Ausschluss von Zwangsrückschaffungen durch manche Herkunftsländer.

3. Wieviel Asylsuchende halten sich zurzeit im Bundesasylzentrum Guglera auf? Wie viele waren insgesamt seit der Eröffnung anwesend und wie viele wurden bis heute in ihr Heimatland zurückgeschickt? Wie lange beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer abgewiesenen asylsuchenden Person in der Guglera?

Derzeit halten sich zwischen 45 und 75 Asylsuchende im BAZ Guglera auf. Seit seiner Eröffnung am 1. April 2018 wurden dem Zentrum 1470 Personen zugewiesen. Seither hat das BMA innert der Frist von höchstens 140 Tagen 260 kontrollierte Wegweisungen (in den Heimatstaat oder in den zuständigen Dublin-Staat) durchgeführt. Im gleichen Zeitraum registrierte das Amt 722 Verschwundene. Gemäss Rechtssystem beträgt die maximale Aufenthaltsdauer in einem Asylzentrum 140 Tage.

4. Was kostet eine asylsuchende Person in der Guglera die Steuerzahlenden (Kost, Logis, Sicherheit, Taschengeld usw.; dies, ohne den Kauf des Gebäudes und dessen Umbau von 30 Millionen Franken mitzurechnen)?

Der Staatsrat ist nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten, da der Kanton Freiburg nicht in den Betrieb dieses Zentrums involviert ist. Dieser liegt in der alleinigen Verantwortung des SEM.

5. Wie oft musste die Kantonspolizei ausrücken, um in der Guglera nach dem Rechten zu sehen, obwohl eigentlich genügend Sicherheitskräfte anwesend sind?

Es gilt eingangs zu erwähnen, dass die Kompetenzen bzw. die Handlungsmöglichkeiten für private Sicherheitsdienste im Allgemeinen geregelt sind. Ihre Kompetenzen sind beschränkt. Dies ist auch bei den Sicherheitsdiensten des BAZ Guglera der Fall. Eine gute Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Kantonspolizei und den privaten Sicherheitsdiensten ist deshalb unerlässlich. In regelmässigen Sitzungen mit der Kantonspolizei und den Verantwortlichen des SEM sowie mit SECURITAS und PROTECTAS wurde und wird die Lage ständig analysiert und die Anzahl des Sicherheitspersonals der Lage entsprechend angepasst.

Seit der Aufnahme des Betriebs im BAZ Guglera im April 2018 und bis im Juni 2019 musste die Kantonspolizei viermal im BAZ intervenieren. Die Einsätze erfolgten wegen zwischenmenschlicher Probleme und Auseinandersetzungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern oder wegen kleinerer Betäubungsmitteldelikte. Die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner lag in dieser Zeit immer zwischen 40 und 70 Bewohnerinnen und Bewohnern.

Mit der Erhöhung der Bewohnerinnen- und Bewohnerzahl ab Juli 2019 auf zeitweise bis zu 180 Personen stieg auch die Zahl der Polizeieinsätze. Vermehrt kam es wegen Unstimmigkeiten zu Problemen und Auseinandersetzungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern oder auch mit dem Personal (ORS, SEM oder Sicherheitsdienste). In Zahlen ausgedrückt lässt sich sagen, dass die Dienste der Kantonspolizei im BAZ von Juli 2019 bis Dezember 2019 rund 33-mal in Anspruch genommen wurden. Von Januar 2020 bis Ende April 2021 intervenierte die Kantonspolizei rund 65-mal im BAZ Guglera. Die Gründe dafür waren meistens Streitigkeiten wegen Bagatellen, Schlägereien, aggressives Verhalten (psychische Probleme), übermässiger Alkoholkonsum oder häusliche Gewalt.

6. Genügen die vom Bund pauschal an den Kanton Freiburg versprochenen 200 000 Franken pro Jahr als Anteil an den Sicherheitskosten?

Der finanzielle Beitrag an den Kanton Freiburg, der für das Jahr 2019 253 000 Franken beträgt, ist in einer Verordnung des Bundes vorgesehen. Der Betrag ist abhängig von der Grösse der Unterkunft. Die mögliche Unangemessenheit dieses Betrags aufgrund der Erfahrungen seit der Eröffnung des Zentrums ist bereits Gegenstand gewisser Überlegungen im Hinblick auf einen wünschenswerten spezifischen Austausch zwischen den Kantonen und dem SEM über das gesamte System der Sicherheitspauschalbeträge.

7. Da der Kanton Freiburg im Sensebezirk ein Bundesasylzentrum betreibt, das erste von dreien in der Westschweiz, werden dem Kanton als Anerkennung allgemein weniger Flüchtlinge zugewiesen. Konnte der Kanton Freiburg von dieser Bestimmung profitieren und inwiefern?

Einleitend sei daran erinnert, dass das BAZ Guglera nicht vom Kanton Freiburg, sondern vom Bund betrieben wird.

Gemäss der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) verteilt der Bund bzw. das SEM die Asylsuchenden nach einem Verteilschlüssel auf die Kantone, der sich proportional zur Bevölkerung verhält und die besonderen Leistungen der Kantone berücksichtigt, insbesondere wenn ein Kanton ein Bundeszentrum beherbergt. So wird das SEM ab 1. März 2019, dem Datum des Inkrafttretens der neuen beschleunigten Asylverfahren, dem Kanton Freiburg gemäss dem Verteilschlüssel in Anhang 3 der AsylV 1 ein Kontingent von 3,7 % der Asylsuchenden zuweisen.

Da der Kanton Freiburg das BAZ Guglera in Giffers beherbergt, profitiert er von einer kumulativen Kompensation in Form von Abzügen von den in Artikel 21 Abs. 5 Bst. a und d beschriebenen Zuweisungen. Gemäss Kompensationsmodell wird im erweiterten Verfahren eine reduzierte Anzahl Personen zugewiesen. Das bedeutet, dass der Kanton Freiburg weniger Asylsuchende mit einem laufenden Verfahren unterbringen muss. Diese Reduktion wird sich letztlich auch auf die Zahl der vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge auswirken, deren Integration er zu überwachen hat.

Die Abzüge belaufen sich auf 0,2 Personen pro Unterkunftsplatz in einem Bundesasylzentrum. Da die Kapazität des BAZ Guglera 250 Plätze beträgt, bedeutet dies, dass dem Kanton Freiburg jedes Jahr 50 Personen weniger zugewiesen werden. Andererseits werden für jede Person, die für den Vollzug ihrer Wegweisung zugewiesen wird, 0,15 Personen abgezogen, d. h. 15 Zuweisungen weniger pro Kontingent von 100 Personen, deren Abschiebung im beschleunigten Verfahren oder im Dublin-Verfahren vollzogen werden soll. Insgesamt profitiert der Kanton Freiburg von einem Abzug von 65 Personen von einem Kontingent von 100 Personen, das dem BAZ Guglera zugewiesen wurde. Der Abzug beträgt 95, sobald dieses Kontingent eine Anzahl von 200 Personen erreicht.

Im Jahr 2019 trat im Verlauf des Jahres die neue Zuordnung in Kraft und die Kompensation konnte nicht nach dem geplanten Modell erfolgen. Insbesondere stiess das SEM auf programmiertechnische Probleme, welche die Zuordnungsberechnungen durcheinanderbrachten. Aus diesem Grund hat das SEM beschlossen, die Kompensationszahlungen für das Jahr 2019 ausnahmsweise auf das Jahr 2021 zu verschieben. Diese Verzögerung ist umso notwendiger, als die Zahl der Ankünfte im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Situation aussergewöhnlich niedrig war und die Zuweisungen an die Kantone entsprechend reduziert wurden. Die Nachbesserung der Verteilungsberechnung wird sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene eng begleitet, namentlich von einer vom SEM koordinierten Arbeitsgruppe, in der die Kantone vertreten sind.

8. Warum können Frauen der Organisation «Flüchtlinge Willkommen im Sensebezirk» sich in den geschlossenen Räumen der Guglera bewegen, wohlwissend, dass die Guglera ein Ausreisezentrum ist und die Asylsuchenden kein Bleiberecht haben und auf die Ausschaffung warten?

Nachdem die Zivilgesellschaft Zugang zum Asylzentrum und einen direkten Kontakt zu den Asylsuchenden verlangt hatte, beschloss das SEM, ihnen an einem Nachmittag pro Woche einen Treffpunkt im Zentrum Giffers zur Verfügung zu stellen. Die Freiwilligen müssen jedoch in einem bestimmten Raum bleiben und dürfen sich im übrigen Zentrum nicht frei bewegen. Ausserdem muss die Gruppe «Flüchtlinge Willkommen im Sensebezirk» jede Woche im Voraus die Namen der Freiwilligen bekanntgeben, die das nächste Mal anwesend sein werden. Die Aktivitäten dieser Organisation ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich für die grosse Mehrheit der Asylsuchenden um ein Ausreisezentrum handelt.